

# Unsere Wegweisung

Konstitutionen  
und  
Direktorium  
der

Kongregation der Schwestern  
von der Heiligsten Eucharistie

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	2
<b>Approbation</b>	6
<b>Vorwort</b>	7
<b>Einleitung</b>	9
Ursprung und Weg unserer Gemeinschaft	9
Wappen der Kongregation	15
Logo der Eucharistie-Schwestern	17
Logo der Gemeinschaft Brot und Leben	19
Logo der Eucharistischen Gebetsgemeinschaft	21

## **Konstitutionen und Direktorium**

### **Name, Spiritualität, Berufung und Auftrag unserer Gemeinschaft**

Unser Name	24
Unsere Spiritualität	24
Unsere Berufung	27
Unser Auftrag	29

### **Unser Leben nach dem Evangelium**

Unsere Gelübde	31
Gelübde der Jungfräulichkeit	32
Gelübde der Armut	34
Gelübde des Gehorsams	37

Unser geistliches Leben	39
Die Feier der Liturgie	39
Tagzeitenliturgie	41
Umkehr und Versöhnung	43
Unser Gebet	45
Anbetung	46
Leben aus dem Wort Gottes	47
Geistliche Lesung	47
Leben aus der Meditation	48
Leben aus der Kraft der Stille	49
Rosenkranz	49
Besinnungstage – Exerzitien	50
Heilige, die wir besonders verehren	51
Gedächtnis der Verstorbenen	53
Unser Leben in Gemeinschaft	54
Unser Gemeinschaftsleben	54
Unsere Kranken	57
Vom Älterwerden	58
Erholung – Mahlzeiten	59
Unsere Begegnung mit den Menschen	60
Weiterbildung	61
Unsere Kleidung	62
<b>Aufbau und Leitung der Gemeinschaft</b>	
Aufbau	63
Mutterhaus	64
Pastorale Dienste	65
Leitung	67
Die Generaloberin	67

Der Generalrat	69
Die Generalverwalterin	70
Die Noviziatsleiterin	72
Die Hausoberin	73
Kapitel und Beratung	74
Das Generalkapitel	74
Das Wahlkapitel	75
Aufgabe	75
Einberufung	75
Zusammensetzung	75
Verfahren	76
Wahl der Generaloberin	78
Wahl der Ratschwestern	80
Amtsdauer der Generaloberin und des Generalrates	80
Das Sachkapitel	81
Aufgabe	81
Zusammensetzung	81
Verfahren	82
Die jährliche Beratung	83
Das Hauskapitel	84
Eintritt in unsere Gemeinschaft	85
Postulat und Zulassung zum Noviziat	85
Noviziat	87
Zeitliche Profess	90
Ewige Profess	91
Gelübdeformel	94
Austritt - Entlassung	95

Bei zeitlicher Profess	95
Bei ewiger Profess	97

### **Uns angeschlossene Gemeinschaften**

Gemeinschaft Brot und Leben	99
Eucharistische Gebetsgemeinschaft	101
Quellenangaben	103



**DR. ALOIS KOTHGASSER**  
Erzbischof von Salzburg

Salzburg, 24. September 2006  
Ord.Prot.Nr. 1139/06-ATHME

Ehrwürdige Generaloberin  
Sr.M.Hildegard Raffl CSSE  
Friedensstraße 5  
5033 Salzburg-Herrnau

Ehrwürdige Schwester Generaloberin!

Auf Grund des Beschlusses des Generalkapitels im Jahre 2004 haben Sie die Konstitutionen und das Direktorium Ihrer Gemeinschaft mit dem Titel „Unsere Wegweisung“ neu überarbeitet.

Die Erstellung dieser erneuerten Form der Konstitutionen und des Direktoriums der Kongregation der Schwestern von der Heiligsten Eucharistie ist unter der Begleitung des Bischofsvikars für die Institute geweihten Lebens, Prälat Dr. Mathäus Appesbacher, geschehen.

Mit Rechtswirksamkeit vom 24. September 2006, dem Hochfest der Heiligen Rupert und Virgil, wird der vorgelegte Text in Kraft gesetzt. Die Konstitutionen aus dem Jahr 1999 verlieren mit gleichem Datum ihre Gültigkeit.

Ich wünsche Ihnen, dass die neuen Grundsätze und Weisungen Ihrer Gemeinschaft helfen, den Geist der Gründerin zu vertiefen und „Brot für das Leben“ für andere zu werden.

Mit allen guten Segenswünschen

*Dr. E. Kothgasser*  
Ordinariatskanzler



*+ Alois Kothgasser SDB*  
Erzbischof

# Vorwort

Die Schnelllebigkeit, die gesellschaftlichen Umbrüche unserer Zeit und vor allen Dingen der Übergang von der Gründergeneration in die Folgegenerationen machten eine Überarbeitung unserer Konstitutionen notwendig.

Beim 11. Generalkapitel im Januar 2004 wurde diese Arbeit begonnen und beim erweiterten Sachkapitel im Dezember 2005 abgeschlossen.

In einer gemeinsamen geistigen Auseinandersetzung haben wir versucht, das Charisma und die Spiritualität der Gemeinschaft zu vertiefen und das Ziel zu verdeutlichen. Wir waren bemüht, unser Leben und unser Sein im Licht des Evangeliums und im Blick auf die Nöte der Zeit zu überdenken und uns an den Forderungen von heute zu orientieren.

Um die Berufung unserer Gemeinschaft im Geiste unserer Gründerin Mutter Maria Annuntiata in Treue zu entfalten, sind in den Konstitutionen die Grundsätze unserer Lebensordnung festgelegt.

Das Direktorium formuliert die Bestimmungen der Konstitutionen konkret aus. Die Konstitutionen und das Direktorium sind uns Wegweisung und Hilfe, unser Charisma zu leben, zu entfalten und zu vertiefen und unseren Auftrag in Kirche und Welt zu erfüllen.

Unser Name „Kongregation der Schwestern von der Heiligsten Eucharistie“ gibt uns Zuversicht und ist uns Verpflichtung.

Salzburg, 24. September 2006

*Sr. Hildegard Raffl*  
Generaloberin

# Einleitung

## Ursprung und Weg unserer Gemeinschaft

So spricht der Herr: Gnade fand in der Wüste das Volk, das vom Schwert verschont blieb; Israel zieht zum Ort seiner Ruhe. Aus der Ferne ist ihm der Herr erschienen: Mit ewiger Liebe habe ich dich geliebt, darum habe ich dir so lange die Treue bewahrt. Ich baue dich wieder auf, du sollst neu erbaut werden, Jungfrau Israel. Jer 31,2-4a

Ada Chotek, die Gründerin unserer Kongregation, hatte in den Augen des Herrn Gnade gefunden. Er wandte ihr sein Angesicht zu, er gab ihr Mut und wirkte durch sie Heil.

Komtesse Ada wurde am 8. August 1890 in Großpriesen/Nordböhmen als 3. Kind von Carl Graf Chotek und seiner Frau Ada Adelheid Maria, Prinzessin von Hohenlohe-Langenburg geboren. Als junge Frau erlebte sie die politischen Unruhen und den gesellschaftlichen Umbruch nach dem ersten Weltkrieg schmerzlich mit. Der Rückgang des Glaubens, die Amtsniederlegung zahlreicher Priester und die Orientierungslosigkeit vieler Menschen wurden ihr zur Herausforderung.

Da erging Gottes Ruf an Ada Chotek. Am Dreikönigsfest 1922 hatte sie während des Gebetes in der Schlosskapelle eine Erleuchtung. Das Evangelienwort der Weisen aus dem Morgenland: „Wir haben seinen Stern aufgehen sehen und sind gekommen, um ihm zu huldigen“ (Mt 2,2) machte auf sie einen außergewöhnlichen Eindruck. Ada erkannte die Bedeutung dieses Schriftwortes für sich und ihren Weg: **„Folge treu dem Stern der Gnade, den ich dir heute zeigen werde.“** So fasste sie den Vorsatz, den kleinen Sternen der täglichen Pflicht treu und besonders aufmerksam zu folgen. Am Abend dieses Tages schlägt sie die Zeitschrift „Stadt Gottes“ auf. **„Aufschlagend fällt mein Blick auf ein Bild: zwei weiße Klosterfrauen anbetend vor dem Allerheiligsten – dazu etwas weiter die drei Könige auf Reisen. Zu gleicher Zeit innerer Hinweis: Das ist der Stern, dem du folgen sollst“ (M.M. Annuntiata).**

Und Ada machte sich auf den Weg. Sie kannte den Weg nicht, sie suchte ihn. Nach einem Besuch in Hall in Tirol begriff sie, dass die Beschaulichkeit der Sühnegemeinschaft nicht das war, was Gott von ihr wollte. So vertraute sie weiter auf Gottes Führung – und Gott führte sie.

Ihr geistlicher Begleiter Bischof Dr. Josef Groß von Leitmeritz ermutigte sie, in ihrer Heimat Großpriesen eine Frauengemeinschaft „Eucharistisches Sühnewerk für die Diözese Leitmeritz“ zu gründen. Wie Jesus Christus wollten diese Frauen die Lasten und Sorgen der Menschen mittragen, Sühne leisten und ihnen Halt geben im Glauben an den barm-

herzigen Gott. Ihre Hauptaufgabe wurde die tatkräftige Mithilfe in der Seelsorge und verschiedene caritative Dienste. Die „schmutzige Dorfstraße“ erkannte sie als ihren Arbeitsplatz. Schwester Maria Annuntiata, so der Ordensname der Gründerin unserer Gemeinschaft, und ihre Mitschwestern übernahmen als deutliches Zeichen für ihren Dienst das Stundengebet der Kirche, um nicht nur mit den Priestern für die Gemeinden zu arbeiten, sondern auch mit ihnen und für sie zu beten.

Die Approbation durch Rom erfolgte am 30. Juni 1937. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens änderte Rom den vorgeschlagenen Namen „Schwestern vom Unbefleckten Lamm Gottes“ auf den Namen „Kongregation der Schwestern von der Heiligsten Eucharistie“. Mutter Maria Annuntiata sah in diesen Verfügungen keine Umdeutung ihrer Sendung, im Gegenteil, sie empfand diese Korrektur als Klärung ihres Auftrages und Weges, denn in der Eucharistie hatte sie die Quelle und Mitte ihres Lebens gefunden.

Die kirchliche Errichtung durch den Bischof von Leitmeritz Dr. Anton Alois Weber folgte am 21. November 1937. Das staatliche Recht als Gemeinschaft zu bestehen und zu wirken war durch den „Verein Chotek'sche Fürsorgestätten“, der 1930 gegründet wurde, gewährleistet.

Mit Güte, Schaffenskraft und Energie leitete Mutter Maria Annuntiata die langsam wachsende Gemeinschaft im Geiste Jesu Christi. Ihr Charisma stärkte die schwesterliche Zusammengehörigkeit und förderte in den Schwestern die Offenheit für

die Sorgen und Nöte der Menschen. Gott segnete ihr Bemühen, so dass in der Nähe von Großpriesen einige Niederlassungen gegründet und Arbeitsplätze in den Pfarren besetzt werden konnten.

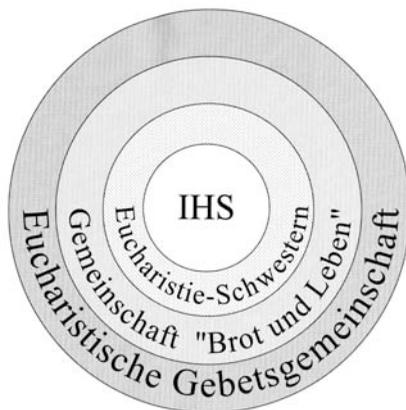
Doch nach kurzer Zeit wurde die Gemeinschaft von schweren Prüfungen heimgesucht: Mutter Maria Annuntiata erkrankte so schwer, dass sie bereits zwei Jahre nach der kirchlichen Errichtung am 14. August 1939 starb. Ihr Sterben und die politischen Ereignisse durch den Nationalsozialismus, die ihre Schatten bis in die Gemeinschaft warfen, machten die hoffnungsvollen Anfänge zunichte. Der „Verein Chotek'sche Fürsorgestätten“ wurde aufgelöst und enteignet. Als nach Kriegsende die Tschechen die Herrschaft übernahmen, gab es kein Bestehen mehr für die deutschsprachige Gemeinschaft. Wie viele Sudetendeutsche mussten auch die Schwestern am 7. Juli 1946 die Gründerheimat verlassen. Nur die sterbliche Hülle der Gründerin blieb als Wurzel der Gemeinschaft in der Chotek'schen Familiengruft in Waltirsche zurück. Am 15. Februar 1948 kam die Kommunistische Partei an die Regierung; damit senkte sich für viele Jahre der „Eiserne Vorhang“ über diesen Teil Europas. Unter vielen großen Schwierigkeiten konnten 40 Jahre später, am 17. Dezember 1987, die sterblichen Überreste der Mutter Gründerin auf dem Friedhof in Leitmeritz in Ehren beigesetzt werden.

„Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein; wenn es aber stirbt, bringt es reiche Frucht“ (Joh 12,24). Eine Frucht ist sicherlich das Überleben der Gemeinschaft. Denn nach vielen

Nächten der Angst, nach vielem Suchen und Fragen und oftmaligem Abgewiesenwerden in den verschiedenen Diözesen Österreichs fanden die Schwestern durch das gütige Verstehen des Herrn Erzbischofs DDDr. Andreas Rohracher Aufnahme, Heimat und ein neues Wirkungsfeld in Salzburg. 1959 bezogen sie das jetzige Mutterhaus in Salzburg Herrnau in der Friedensstraße, das unter Mithilfe vieler Wohltäter gebaut werden konnte.

Die Gemeinschaft konnte sich jetzt entfalten. Die Seelsorge in den Pfarren entwickelte sich zur Hauptaufgabe. Nach dem II. Vatikanischen Konzil (1962-1965) wurden in jahrelanger Arbeit die Konstitutionen erneuert und am 21. Juni 1984 von Herrn Erzbischof DDr. Karl Berg approbiert.

1989 wurde die „Eucharistische Gebetsgemeinschaft“ neu belebt. Eine weitere Gruppe „Brot und Leben“, die der Kongregation der Schwestern von der Hl. Eucharistie angegliedert werden soll, ist im Entstehen. Beide Gruppen sind Visionen der Gründerin, um die Spiritualität der Gemeinschaft mit vielen Menschen zu teilen und den unmittelbaren Dienst am Menschen zu fördern.



Im Erbe, das unsere Gründerin Mutter Maria Annuntiata hinterlassen hat, sehen wir auch heute einen Auftrag und eine Verpflichtung für unsere Zeit.

Der Herr segne und behüte dich.  
Der Herr lasse sein Angesicht über dich  
leuchten  
und sei dir gnädig.  
Der Herr wende sein Angesicht dir zu  
und schenke dir Heil.

Num 6,24-26

## Wappen der Kongregation



Der Stern im Hintergrund weist auf die Berufungsgeschichte unserer Gründerin Mutter Maria Annuntiata Chotek hin. „Folge treu dem Stern der Gnade, den ich dir heute zeigen werde.“

Darauf ein Wappenschild mit einem halben Rad. Es ist das Wappen des Urgroßvaters unserer Gründerin, des Grafen

Carl Chotek, der der letzte oberste Burggraf von Böhmen und als solcher Statthalter des Königreiches Österreich-Ungarn war. In dieses Rad ist die Hostie, die hl. Eucharistie, wie in eine Krippe gebettet. Sie ist wie die Nabe, die Mitte eines Rades, die alles zusammenhält.

Beides, der Stern und die Hostie, weisen auf die Berufung und Spiritualität der Gemeinschaft hin.

Der von Rom approbierte Name „Kongregation der Schwestern von der Heiligsten Eucharistie“ für die Diözese Leitmeritz bringt das Sein und das Tun der Gemeinschaft zum Ausdruck.

Johannes der Täufer, der Hauptpatron unserer Gemeinschaft, zeigt auf Jesus: „Ecce Agnus Dei -

Seht das Lamm Gottes“ und mahnt: „Parare Domino - Bereitet dem Herrn den Weg“.

Maria ist uns in ihrem „Ecce Ancilla Domini - Siehe ich bin die Magd des Herrn“ Vorbild, offen und bereit zu sein für Gottes Wirken.

## Logo der Eucharistie-Schwestern



Der Kreis ist Symbol unserer Spiritualität: Eucharistie ist der Mittelpunkt unseres Lebens.

Die Bewegung, die aus den vier Himmelsrichtungen kommt, ergibt das Kreuz.

Die Vertikale betont das Göttliche, das Ewige, die Liebe und die Treue Gottes. Es ist der Bereich, wo der Himmel die Erde berührt.

Die Horizontale betont den Weg von außen nach innen und von innen nach außen: der menschliche Weg von Freude und Leid. Von der Mitte aus weitet sich der Weg, er geht weiter in die Zukunft. Andererseits verengt sich der Weg von außen nach innen. Je mehr er zur Mitte kommt, desto mehr wird er vom Göttlichen bestimmt.

Die vier goldenen Felder in der Mitte sind Aspekte unserer Spiritualität: Dankbarkeit, Einfachheit, Versöhnung und Solidarität.

Der Schriftzug „Eucharistie-Schwestern“ ist unser Name und umschreibt unsere Spiritualität und

unseren Auftrag. Dieser Ring ist offen nach außen, was noch einmal die Bewegung und Orientierung zur Mitte betont.

## Logo der Gemeinschaft Brot und Leben



In den goldenen Kreis, der in vier Felder geteilt ist, ist der Schriftzug „Gemeinschaft Brot und Leben“ eingeschrieben.

Der Kreis ist Symbol der eucharistischen Spiritualität, der Mitte des Lebens dieser Gemeinschaft.

Die Bewegung, die aus den vier Himmelsrichtungen kommt, ergibt das Kreuz. Sie teilt den Kreis wie Brot, das geteilt wird.

Die Vertikale betont das Göttliche: sein Wirken, sein Geschenk gibt der Gemeinschaft Rückgrat und eine Sendung für die Welt.

Die Horizontale betont den menschlichen Weg: von innen nach außen weitet er sich von der Mitte her in die Zukunft, ist offen für alle Sinnsuchenden und weist wieder den Weg zur Mitte, zur Eucharistie.

Die vier Felder stehen für Dankbarkeit, Einfachheit, Versöhnung und Solidarität.

Dass der Schriftzug „Gemeinschaft Brot und Leben“ innerhalb des Kreises steht, bringt die Nähe zu den Eucharistie-Schwestern zum Ausdruck. Der Name ist Auftrag, Leben und Brot mit anderen zu teilen.

## Logo der Eucharistischen Gebetsgemeinschaft

Um den goldenen Kreis, der in vier Felder geteilt ist, ist der Schriftzug „Eucharistische Gebetsgemeinschaft“ geschrieben.



Eucharistie ist die Mitte und die Lebensquelle der Gebetsgemeinschaft. Die Bewegung, die aus den vier Himmelsrichtungen kommt und zur Mitte führt, ergibt das Kreuz.

Das Kreuz als Zeichen des Segens ist für die Mitglieder der Gebetsgemeinschaft Anspruch und Anspruch:

*„Du bist gesegnet – sei ein Segen“  
dort, wo du lebst und stehst,  
für die Menschen neben dir,  
durch die Lebenslast und das Leid, das du trägst,  
durch dein Gebet ...*

So kann Verwandlung geschehen und die Liebe und Zuwendung Gottes für viele Menschen erfahrbar werden.

Der Schriftzug mit dem Namen, der die Mitte umschließt, ist zugleich Auftrag „Gebetsgemeinschaft der Danksagung“ zu sein. Eucharistie ist Danksagung: sie gibt dem Leben Sinn, Erfüllung und Freude.

## Konstitutionen und Direktorium \*

**Weisungen und Gebräuche  
sind an und für sich nicht wichtig, sie sind  
wie Buchstaben an einem Transparent;  
vergessen wir das Licht nicht.**

**Mutter Maria Annuntiata**

*\* Der Teil des Direktoriums  
ist durch Kursivdruck gekennzeichnet*

# Name, Spiritualität, Berufung und Auftrag unserer Gemeinschaft

## Unser Name

Ich habe deinen Namen in meine Hand  
geschrieben.

Vgl. Jes 49,16

1. Unsere Gemeinschaft trägt den Namen „Kongregation der Schwestern von der Heiligsten Eucharistie“ - „Congregatio Sororum Sanctissimae Eucharistiae“ (CSSE), kurz „Eucharistie-Schwestern“.

## Unsere Spiritualität

Alles tun wir euret wegen, damit immer mehr  
Menschen aufgrund der überreich  
gewordenen Gnade den Dank vervielfachen,  
Gott zur Ehre. 2 Kor 4,15

2. Leben aus dem Evangelium bedeutet, mit den Augen Jesu zu sehen und wie er die Menschen lieb zu gewinnen.



3. Gott liebt alle Menschen und will, dass ihr Leben gelingt. Die Sehnsucht nach ihm ist in uns allen Grund gelegt. Aus diesem Vertrauen ist unsere Seelsorge Weitergabe von Gottes Seelsorge an uns.
4. Vier Grundhaltungen stützen und beleben unsere Spiritualität. Sie sind wie Lebenslinien, die von der Quelle der Eucharistie ausgehen und uns zur Fülle des Lebens führen:
  - Die Einfachheit des Herzens, die zum Dienen fähig ist (Diakonie)
  - Die liebende Aufmerksamkeit, die das Danken nicht vergisst und das Leben und den Glauben feiert (Liturgie)
  - Die Solidarität, das Leben mit anderen zu teilen (Zeugnis geben, Martyria)
  - Die Versöhnung, die bereit ist, Brücken zu bauen (Gemeinschaft, Koinonia)
5. Unser Leben in schwesterlicher Gemeinschaft wurzelt in der Eucharistie: die große Lob-, Dank-, Bitt- und Versöhnungsfeier ist Geheimnis unseres Glaubens, Mitte unseres Lebens und unserer Gemeinschaft. In der Eucharistie ist Jesu Gegenwart lebendig, der sein Leben für uns Menschen hingibt, als Zeichen des neuen und ewigen Bundes.

In der Communion der Kirche verbinden wir uns mit Gott und untereinander. „Ist der Kelch des Segens, über den wir den Segen sprechen, nicht Teilhabe am Blut Christi? Ist das Brot, das wir brechen, nicht Teilhabe am Leib Christi? Ein Brot ist es. Darum sind wir viele ein Leib; denn wir alle haben teil an dem einen Brot.“

(1 Kor 10,16.17)

6. Die Liebe und das Vermächtnis unseres Herrn und Bruders Jesus Christus und sein Tun greifen in unser Leben, prägen und verwandeln es zur Eucharistiefeyer des Lebens:

- ♦ Jesus nahm das Brot und den Kelch in seine Hände und sagte Dank. Brot ist die Kraft und Gabe des Alltags, der Wein Zeichen der Freude. Alles was uns leben lässt, dürfen wir bewusst in unsere Hände nehmen, dafür danken und es mit anderen teilen.
- ♦ „Er brach das Brot und sprach: Dies ist mein Leib für euch“ (1 Kor 11,24). Unsere Liebe, als Leben für andere, wird im Empfangen und Weitergeben, im Dienen, im Anteil geben und im Anteil nehmen fruchtbar. So werden Ströme lebendigen Wassers aus uns fließen, die Leben fördern und ermöglichen.
- ♦ „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ (1 Kor 11,24b). Das Vermächtnis Jesu verpflichtet uns, offen zu sein für seinen Geist, um seinen Dienst der Fußwaschung in unserem Leben zu verwirklichen.

# Unsere Berufung

Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben.

Joh 14,6

7. Unsere Berufung in Taufe, Firmung und Eucharistie gibt uns Anteil am Priester-, Hirten- und Prophetenamt Jesu Christi.
8. Unter Berufung zum Ordensleben verstehen wir jenen Anruf Gottes, der uns aus dem bisherigen Leben herausholt und uns einen Auftrag und eine Sendung für andere gibt. Der Ruf Gottes fordert Antwort und nimmt uns in die Verantwortung, entsprechend unserer Neigung und Eignung. Die Antwort besteht im vertrauensvollen Sich-auf-den-Weg-machen, um Gottes Willen zu suchen und zu erfüllen.
9. Den Ruf Jesu „Folge mir“ muss jede Schwester immer wieder hören, verstehen und beantworten in der konkreten Situation ihres Lebens, der Gemeinschaft und der Kirche. Jesu Leben, Leiden, Sterben und Auferstehen, gegenwärtig im Geheimnis der Eucharistie, geben unserem Leben Ausrichtung und Sinn. Wir sind vom Vertrauen auf Gottes Segen, Schutz und Fürsorge getragen.
10. Durch die Berufung in diese Gemeinschaft erfahren wir uns als Weggefährtinnen. Wir

sehen unsere Verantwortung füreinander darin, dass wir dankbar auf die Begabungen und Fähigkeiten der einzelnen Schwester achten und ihr die Möglichkeit geben, sie zu entfalten. Wir helfen einander, die Berufung in Liebe und Freude zu leben. Dieses gegenseitige Bemühen vertieft und sichert den Geist und die Wirksamkeit unserer Gemeinschaft. Die gelebte Berufung jeder einzelnen Schwester macht die Berufung der Gemeinschaft aus.

11. Wir tragen den Schatz der Berufung in irdenen, zerbrechlichen Gefäßen (vgl. 2 Kor 4,7). Weil Gott mit uns ist, können wir, trotz unserer Grenzen und unseres Versagens, auch das Wagnis mit uns selbst eingehen. In Krisen helfen wir einander die Berufung neu zu entdecken.

*Ratsam ist es in solchen Fällen, Hilfe und Klarheit im Gespräch mit der Generaloberin und dem geistlichen Begleiter bzw. Begleiterin zu suchen.*

*Im vertrauensvollen Gebet bitten wir den Herrn der Ernte um gute Berufe und die Entfaltung unserer Gemeinschaft. Durch gelebtes Zeugnis und entsprechende Information geben wir jungen Menschen Anregung, gemeinsam mit uns die Nachfolge Christi zu leben und die Aufgaben zu erfüllen, die Gott uns gestellt hat.*

*Im Rahmen der uns gestellten Aufgaben versucht die Leitung jede Schwester vor allem dort einzusetzen, wo sie ihre persönlichen Begabungen und Fähigkeiten hat.*

## Unser Auftrag

Bereitet dem Herrn den Weg! Ebnet ihm die Straßen! Und alle Menschen werden das Heil sehen, das von Gott kommt. Sagt den Leuten: Das Reich Gottes ist da.  
Vgl. Lk 3,4b.6; 10,9

12. In der Profess verpflichten wir uns, entsprechend unserem Charisma und unseren Fähigkeiten, am Reich Gottes in dieser Welt mitzubauen. In ihr ist Gott gegenwärtig und selbst der Handelnde. Wir dürfen ihm ein Gesicht geben, Hände und Füße, damit er erkennbar wird für die Menschen.
13. Wir sehen unseren wesentlichen Auftrag in der Seelsorge, im unmittelbaren Dienst am Menschen. Das bedeutet für uns, dass wir dem Leben dienen nach dem Wort und Beispiel Jesu. Wir wenden uns den Menschen zu, um Jesu heilendes und zum Leben befreiendes Tun fortzusetzen.
14. Das Gebet unserer Gemeinschaft ist eingebunden in das weltumfassende Lob Gottes der Kirche. Es ist Ausdruck unserer Mitsorge mit den Menschen und zugleich Kraftquelle für unseren Dienst.
15. Der apostolische Auftrag unserer Gemeinschaft fordert ein hohes Maß an Aufmerksamkeit, um

zu erkennen, was Gott von uns in dieser Zeit erwartet. Aus pastoralem Interesse setzt sich jede einzelne Schwester und die Gemeinschaft mit dem weltlichen, politischen Zeitgeschehen, den Fragen der Kirche und der Menschen auseinander. Unsere Verantwortung besteht darin, dies in den notwendigen Dienst umzusetzen. (vgl. PC 2d)

Wie wir dieser Not als Gemeinschaft am wirksamsten begegnen und ihr abhelfen können, entscheidet nach Rücksprache mit den Schwestern der Generalrat. Wir wollen den Absichten der Gründerin treu bleiben und vorrangig pastorale Aufgaben übernehmen. (vgl. PC 2b)

Alles was wir tun sehen wir als apostolischen Dienst. Im Miteinander und Füreinander wird unser Leben ein Segen (vgl. Gen 12).

*Als aus der Gründerheimat Großpriesen/Böhmen Ausgewiesene wollen wir die Menschen dort mit unserem Gebet unterstützen, Kontakte pflegen und immer offen bleiben für Not-wendende Aktionen, Dienste oder Einsätze.*

16. Im gemeinsamen Glauben, im Hoffen und Lieben bezeugen wir Gottes Gegenwart und teilen unser Leben wie Brot mit den Menschen. Im Geist des Evangeliums üben wir Gastfreundschaft. Angehörige und Gäste, auch die Armen von der Straße sollen spüren, dass sie herzlich willkommen sind.

# Unser Leben nach dem Evangelium

## Unsere Gelübde

17. Unser Leben in der Gemeinschaft orientiert sich am Evangelium von Jesus, dem Christus. In seiner Nachfolge finden wir die Wegweisung für unser Leben und werden immer tiefer von der Wirklichkeit ergriffen: „In ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir“ (Apg 17,28).
18. „Jeder Mensch und Christ ist von der Taufe her zur Verherrlichung Gottes berufen. Die Nachfolge Christi in der Lebensform der Räte des Evangeliums ist eine eigene Berufung. Sie veranlasst die Berufenen, ihr Leben Gott zu weihen. Sie gehören nicht mehr sich selbst, sondern Christus“ (LG 44/1).

Wir leben unsere Berufung in einer Gemeinschaft von Schwestern, für die die Räte des Evangeliums Jungfräulichkeit, Armut und Gehorsam grundlegend sind. In der Welt von Heute wollen wir die Gegenwart des dreifaltigen Gottes bezeugen. Im Vertrauen öffnen wir uns seinem Leben fördernden Wirken und lassen Verwandlung geschehen.



## Gelübde der Jungfräulichkeit

Die Liebe, die frei macht, wurzelt in Gott

Höre Tochter, *sieh her und neige dein Ohr.*

Ps 45,11a

19. Aus der Liebe Gottes sind wir Menschen geschaffen und erlöst. Unser Leben ist Antwort auf diese Liebe des dreifaltigen Gottes.
20. Zu lieben und geliebt zu werden umfasst unser ganzes Menschsein, den Leib, auch mit der Kraft der Sexualität, Seele und Geist. Dieses Grundbedürfnis kann nur in einer geordneten Du- und Wir- Beziehung entfaltet werden. Die göttliche Gabe der Liebesfähigkeit will in den vielfältigen Beziehungen zu uns selbst, zum Mitmenschen und vor allem durch die persönliche Verbundenheit mit Christus reifen und uns von unserer Herzensenge und unserem Egoismus befreien. Dadurch werden wir fähig, für andere da zu sein, Dienste ohne Berechnung zu tun und Freundschaften ohne Besitzanspruch zu leben. Im inneren Freiwerden und in der Bereitschaft, sich wandeln zu lassen, ist es möglich, dass Gott durch uns in der Welt Gestalt annimmt. Das In-ihm-Sein erfüllt uns und findet seinen Ausdruck in der Einheit von Gottes- und Nächstenliebe.

21. Dem Geheimnis der Liebe und des Lebens begegnen wir in positiver Einstellung und Ehrfurcht. Aus der Reinheit des Herzens und der Gesinnung wächst die Fähigkeit offen und unvoreingenommen auf die Menschen zuzugehen. Wir bemühen uns um Ehrfurcht und um einfache, natürliche Umgangsformen.

22. Im Gelübde der Jungfräulichkeit antworten wir auf Gottes Anruf und auf seine Liebe mit ungeteiltem Herzen: das ist ein Geheimnis zwischen Gott und dem einzelnen Menschen. Die Christusbeziehung im ehelosen Leben befähigt uns, Gottes Zuwendung im Gemeinschaftsleben und im apostolischen Dienst sichtbar und erfahrbar zu machen.

Maria ist uns in ihrer Offenheit und Hingabe ein Vorbild.

## Gelübde der Armut

### Der Weg vom Habenwollen zum Teilen, zum Sein

Denn ihr wisst, was Jesus Christus, unser Herr, in seiner Liebe getan hat: Er, der reich war, wurde euretwegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen.  
2 Kor 8,9

23. Wir sind von Gott geschaffen, geliebt und reich beschenkt. Als Geschöpfe Gottes wissen wir uns auf ihn verwiesen. In diesem Vertrauen, unter Gottes Fürsorge zu stehen, können wir einfach leben und unser Leben und Brot mit anderen teilen.
24. Einfaches Leben in Zufriedenheit, Dankbarkeit und Freude macht uns fähig, uns als Beschenkte zu erfahren. Es ist uns Hilfe frei zu werden von ungeordneten Abhängigkeiten, unsere Grenzen und die der anderen anzunehmen und einander Erfolg und Gutes zu gönnen.
25. Unser Gelübde der Armut umfasst nicht nur die materiellen Aspekte, sondern erstreckt sich auch auf den Umgang mit unseren Mitmenschen.  
Zur Armut gehört auch, die Einmaligkeit des Anderen und seine Freiheit zu akzeptieren. Wir sind aufeinander angewiesen und genügen uns nicht selbst.

26. Wenn wir die Wesensarmut der Geschöpflichkeit bejahen, dürfen wir uns einander ohne Maske zeigen, mit unseren Fehlern, Schwächen und mit unserer Schuld.

Die leeren Hände sind empfänglich für das Unverdiente, für die Liebe.

Wenn der Geist Jesu unser Tun und Lassen bestimmt, wird das Teilen der geistigen und materiellen Güter zum Bedürfnis und die Solidarität zur Notwendigkeit. Unser Leben verwandelt sich zur Freude am Sein und wird zum Dank und Lobpreis an den Schöpfer.

*Teilen und solidarisch sein besagt für uns vor allem, dass wir nicht nur die Gabe, sondern uns selber geben. Das gilt auch den Notleidenden, Flüchtlingen, Ausgegrenzten und Armen gegenüber, für die wir uns nach Möglichkeit einsetzen.*

*Teilen wollen wir auch, indem wir uns füreinander Zeit nehmen, Erlerntes gerne weitergeben, Erfahrungen austauschen, Zeitschriften und Bücher zur Verfügung stellen usw.*

*Aufmerksam und dankbar wollen wir für alles sein, was uns Tag für Tag von Gott gegeben wird, und die Dienste wahrnehmen und anerkennen, die andere für uns tun.*

27. Durch das Gelübde der Armut verpflichten wir uns zur einfachen Lebensform und verzichten auf das Recht, über materielle Güter frei zu verfügen. Was wir als Arbeitslohn oder Pension erhalten, überlassen wir der Gemeinschaft.

Als Gemeinschaft wollen wir kein Vermögen anhäufen, wohl aber für die notwendige materielle Grundlage der Schwestern sorgen und im Übrigen in Freigebigkeit mit den Notleidenden teilen.

*Die gelebte Armut macht uns einerseits frei, erfordert aber andererseits, dass wir in Bescheidenheit um Notwendiges bitten. Die Verwendung größerer Beträge bzw. Geschenke besprechen wir mit der Oberin.*

*Mit Werten und Dingen, die in unsere Verantwortung gegeben sind, gehen wir achtsam um.*

28. Von der Gemeinschaft empfangen wir, was wir zum Leben brauchen.

*Für kreative Tätigkeiten, Hobbys und Entspannung, kleine Freuden, Spenden usw. und auch um den notwendigen Aufwand für materielle Dinge richtig einschätzen zu können, bekommen wir monatlich Taschengeld.*

## Gelübde des Gehorsams

Auf wen höre ich, wem gehöre ich?

Höre, Israel! Jahwe, unser Gott, Jahwe ist einzig. Darum sollst du den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit ganzer Kraft.

Dtn 6,4.5

29. Jeder Mensch ist ein Gedanke Gottes und trägt die Züge seines Schöpfers. Das Glaubensbekenntnis des Volkes Israel ist auch für uns Auftrag, im Hören auf Gottes Wort unser Leben zu gestalten.
30. Gottes Anruf hören wir in der Stille, im persönlichen Gebet, in den Begegnungen und Gesprächen mit anderen, in den Anforderungen des Lebens, den Ereignissen der Zeit und den Aufgaben, die uns gestellt sind. Dazu hilft uns ein hörendes Herz, aufmerksame Liebe und die Offenheit, uns zu wandeln.
31. Auch unsere geistigen und leiblichen Fähigkeiten und Talente sind ein wichtiger Teil unseres Wesens und von Gott geschenkte Gaben. Wir handeln im Sinne Gottes, wenn wir mit ihnen verantwortungsvoll umgehen.

32. Gehorsam verlangt großes Vertrauen und die Bereitschaft auf Gottes Anruf zu hören und gemeinsam seinen Willen zu suchen.

Gehorsam braucht auch die Bereitschaft, in nötiger Offenheit aufeinander zu hören. Dies ist für ein gutes Zusammenleben und -wirken wichtig und eine Hilfe zum gemeinsamen Ziel.

33. Mit dem Gelübde des Gehorsams anerkennen wir eine Leitung im Dienst der Gemeinschaft und ihres Auftrags und übernehmen die Pflicht, unseren Oberen zu gehorchen. Wir bringen ihnen Achtung und Vertrauen entgegen und unterstützen sie in ihren Aufgaben. Wir sind uns bewusst, dass jede Schwester Mitverantwortung trägt.

34. Die Wegweisung unserer Konstitutionen, deren Grundlage das Evangelium ist, leben wir in Liebe und Treue und tragen damit persönlich zum Werden und Wachsen des Gottesreiches bei.

## Unser geistliches Leben

Weil Gott soviel Erbarmen mit euch gehabt hat, bitte und ermuntere ich euch: Stellt euer ganzes Leben Gott zur Verfügung! Bringt euch Gott als lebendiges Opfer dar, ein Opfer völliger Hingabe, an dem er Freude hat. Das ist für euch der wahre und angemessene Gottesdienst.  
Vgl. Röm 12,1

### Die Feier der Liturgie

35. In der Liturgie feiern wir Gottes Gegenwart. Gott segnet die Welt und die Menschen mit Leben. Auf dieses Heilswirken antworten wir als Glaubende mit Anbetung und Danksagung, mit Lobpreis und Psalmen, mit Hymnen und Liedern.

36. Wir versammeln uns um den Tisch des Wortes und den Tisch des Brotes. Wort und Zeichen bilden eine innere Einheit.

Der Lobpreis Gottes ist unser Auftrag, denn wir sind zum Lob seiner Herrlichkeit bestimmt (vgl. Eph 1). Uns bringt er Segen und Heil.

37. In der Eucharistiefeier lädt uns Jesus Christus, der Gekreuzigte Auferweckte, zur Lebens- und Mahlgemeinschaft ein. Es ist Gottes Dienst an uns, wenn wir uns als Gemeinschaft, als Volk Gottes versammeln, um ihm, dem dreifaltigen Gott zu begegnen und ein Fest des Glaubens zu feiern.

Liturgie ist das Werk des ganzen Christus – des Hauptes und des Leibes. „Deinen Tod, o Herr, verkünden wir, und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit.“

Hineingenommen in Christi Hingabe an den Vater werden wir verwandelt. So wird unser Leben zur Danksagung.

38. Die Eucharistiefeier ist Mitte und Höhepunkt unseres Lebens: Wir bringen unseren Alltag, Freude und Hoffnung, Trauer und Angst mit in dieses Heilsmysterium. Jesus, das Lamm Gottes, trägt und nimmt hinweg, was gegen das Leben, gegen die Liebe und gegen den Frieden ist.

39. Wir feiern Gottes Gegenwart in seinem Wort an uns, im gemeinsamen Beten, Singen, stiller oder gemeinsam gestalteter Anbetung und in der Wort-Gottes-Feier.

## Tagzeitenliturgie

40. In der Tagzeitenliturgie verbinden wir uns mit Christus und untereinander und vereinigen uns zu bestimmten Zeiten des Tages mit der Gesamtkirche. Damit stehen wir in der Gebetstradition des Gottesvolkes.

Die tägliche Feier von Laudes und Vesper gibt unserem Alltag einen österlichen Rhythmus. Die Laudes im Licht des anbrechenden Tages sind das Gedächtnis der Auferstehung des Herrn. Im Abendopfer, der Vesper, gedenken wir unserer Erlösung durch die Hingabe Jesu Christi im Abendmahl und Kreuzestod (vgl. „Allgemeine Einführung in das Stundengebet“).

41. Das Gedächtnis der Heilsmysterien, Lobpreis, Danksagung und Fürbittgebet, ist in der Feier der Eucharistie als der Mitte und dem Höhepunkt unseres Gemeinschaftslebens enthalten und in gleicher Weise in der Feier der Tagzeitenliturgie.

*Im Mutterhaus beten wir Laudes, Vesper, eine der kleinen Horen und die Komplet.*

42. Wie wir unsere Arbeit in den Dienst der Mitmenschen stellen, so tragen wir auch in der Tagzeitenliturgie Sorge für Kirche und Welt.

43. Unsere Aufgabe ist es auch, mit den Priestern und Gemeinden und für sie zu beten, denn der Herr allein kann der Arbeit, in der wir uns mühen, Wachstum und Gedeihen geben.

## Umkehr und Versöhnung

Ihr seid von Gott geliebt, seid seine auserwählten Heiligen. Darum bekleidet euch mit aufrichtigem Erbarmen, mit Güte, Demut, Milde, Geduld! Ertragt euch gegenseitig und vergebt einander, wenn einer dem andern etwas vorzuwerfen hat. Wie der Herr euch vergeben hat, so vergebt auch ihr!  
Kol 3,12-13

44. Versöhnung suchen, stiften und schenken gehört zu unserem Auftrag. Das Wort Jesu „Kehrt um! Denn das Himmelreich ist nahe“ (Mt 4,17) ist für uns ein Anruf, unser Leben, unseren Weg und unsere Beziehungen zu Gott, den Mitmenschen und uns selber zu überprüfen. Wir werden immer wieder schuldig und brauchen deshalb Umkehr und Versöhnung.
45. Wir leben von der Vergebung durch die Barmherzigkeit Gottes und der Menschen. Wenn wir handeln, wie Gott an uns handelt, ermöglichen wir einander einen neuen Anfang und helfen uns gegenseitig, Begrenzungen anzunehmen und Lasten zu tragen.
46. Die Kirche kennt verschiedene Formen der Versöhnung. Im Sakrament der Buße schenkt uns Gott, der barmherzige Vater, durch den Dienst der Kirche Verzeihung und Frieden.

In der Gemeinschaft feiern wir regelmäßig das Bußsakrament.

*Die Oberen sollen für geregelte und geeignete Beichtgelegenheit im Haus Sorge tragen, auch wenn jeder Schwester die Möglichkeit offen steht, ihren Beichtvater oder geistlichen Begleiter frei zu wählen.*

47. In der Bußfeier bedenken wir unsere Haltung und erforschen unser Gewissen im Blick auf Schöpfung, Gesellschaft, Kirche und Gemeinschaft. Wir suchen Versöhnung als befreiende Begegnung mit Gott und untereinander.

*Vor den großen Festen des Kirchenjahres halten wir in der Gemeinschaft eine Bußfeier, die auch Raum lässt für ein persönliches Bekenntnis.*

48. Die Feier der Eucharistie beinhaltet viele Elemente der Vergebung. Ebenso erhalten wir Vergebung unserer Schuld im Gebet, in der Lesung der Heiligen Schrift, in Werken der Nächstenliebe und in der Aussöhnung mit anderen.

49. Bei der täglichen Gewissenserforschung danken wir Gott für alles, prüfen aber auch unsere persönliche Haltung ihm und dem Nächsten gegenüber selbstkritisch. In der Gesinnung der Liebe und mit dem Willen zur Umkehr wollen wir begangene Fehler bereinigen und Versöhnung suchen.

## Unser Gebet

Wir sollten Gott suchen, ob wir ihn ertasten und finden könnten; denn keinem von uns ist er fern. Denn in ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir. Vgl. Apg 17,27f

50. Im persönlichen Gebet bemühen wir uns um eine lebendige Gottesbeziehung. Staunend und in Freude öffnen wir uns für seine Gegenwart in der Schöpfung und für sein Wirken in den Gegebenheiten des Alltags.
51. Wir sind gemeinsam unterwegs, darum wollen wir auch gemeinsam anbetend vor Gott stehen, uns gegenseitig in Glaube und Gebet stützen und einander ermutigen, die Großtaten Gottes zu verkünden.
52. Wir bemühen uns um eine Atmosphäre, die zu Gebet und Betrachtung einlädt.

## Anbetung

53. Die Anbetung des dreifaltigen Gottes ist für uns unverzichtbar. Deshalb nehmen wir uns täglich dafür Zeit; wo es sein kann, vor dem ausgesetzten Allerheiligsten.
54. **„Gott ist gegenwärtig in jedem Menschen und möchte erkannt und anerkannt werden. Gerade diese Anerkennung in der Schwester und im Bruder neben uns ist der Anbetungsdienst, zu dem wir - in gleicher Weise wie zur Anbetung der heiligsten Eucharistie - in der Gemeinschaft berufen sind“ (Mutter Johanna).**
55. Diese Begegnungen mit Gott bewirken in uns Umwandlung und befähigen uns, mit Freude und Zuversicht unseren Dienst zu tun.

## Leben aus dem Wort Gottes

56. Der Weg Gottes mit den Menschen, sein Wort und seine Verheißungen sind Quellen aus denen wir schöpfen. Sie stärken und ermutigen uns zu einem Leben aus dem Glauben.
57. Gottes Wort ist uns in der Bibel geschenkt. Wir stellen uns mit Offenheit der Herausforderung der biblischen Texte, die uns als Christen in die Pflicht nehmen. Darum sehen wir die persönliche und gemeinsame Auseinandersetzung mit der Hl. Schrift als notwendig und wertvoll an.

*Wir bemühen uns um eine zeitgemäße theologisch fundierte Auslegung und Verkündigung (vgl. Nr. 93).*

## Geistliche Lesung

58. Für das geistliche Wachsen und unser Unterwegssein brauchen wir immer wieder neue Impulse und Anregungen, deshalb ist uns geistliche Lesung eine Verpflichtung.

*Für die geistliche Lesung werden von einer dafür bestimmten Schwester geeignete und wertvolle Bücher ausgesucht und vorgestellt.*

## Leben aus der Meditation

59. Durch das Mitleben des Heilsgeschehens im Kirchenjahr bleiben in uns Glaube, Hoffnung und Liebe lebendig: der Glaube und das Vertrauen, dass Gott es mit uns gut meint und uns nahe ist; die Hoffnung, dass durch die Auferstehung unser Leben Sinn hat; und die Liebe, die uns in Jesus Christus aufleuchtet und uns zur Antwort ruft. Das täglich zu betrachten ist jeder Schwester ein Anliegen.
60. Dazu werden wir angeregt durch Gottes Wort in der Heiligen Schrift, in der Liturgie und durch die Schriften unserer Gründerin.
61. Die Erfahrungen aus dem Schweigen und der Meditation sind uns Hilfe, Gottes leise Stimme zu hören und mit aufmerksamer Liebe zu beantworten.

## Leben aus der Kraft der Stille

Ich stehe vor der Tür und klopfe an. Wer meine Stimme hört und die Tür öffnet, bei dem werde ich eintreten, und wir werden Mahl halten, ich mit ihm und er mit mir.

Offb 3,20

62. Um unser geistliches Leben zu vertiefen und die Lebensmelodie, die Gott in uns hineingelegt hat, zu entdecken, brauchen wir geregelte Zeiten des Schweigens und der Besinnung, die in unserem Tagesablauf einen festen Platz haben. In der Stille finden wir innere Ruhe und werden eingestimmt für die Begegnung mit Gott.

Besonders Kapelle und Klausur sind für uns Orte der Stille.

*Um uns nicht gegenseitig zu stören oder gar den inneren und äußeren Frieden zu gefährden, bemühen wir uns, nicht unnütz oder lieblos zu reden.*

## Rosenkranz

63. Das Rosenkranzgebet, in dem wir mit Maria Jesu Leben, sein Leiden und seine Herrlichkeit meditieren, kann uns Hilfe sein, unser Leben im Licht des Glaubens zu sehen und zu deuten.

## Besinnungstage – Exerzitien

64. Die monatlichen Gemeinschafts- oder Besinnungstage und die jährlichen Exerzitien sind uns unentbehrlich zur Vertiefung und Besinnung auf das Wesentliche.

*In der Regel halten wir einmal im Jahr gemeinsam fünftägige Exerzitien und überlegen auch miteinander, wer als Exerzitienleiter in Frage kommt. Wenn es notwendig ist oder eine Schwester dies wünscht, kann sie auch Einzelexerzitien machen bzw. sich einem anderen Exerzitienkurs anschließen.*

## Heilige, die wir besonders verehren

65. Wir verehren die Gottesmutter Maria im Geheimnis der Menschwerdung und Erlösung. Ihr Mut, ihre Verfügbarkeit, ihr Vertrauen soll auch unser Leben prägen. Mutter Maria Annuntiata hat unsere Gemeinschaft der Fürsprache und dem Schutz der Gottesmutter in besonderer Weise anvertraut.
66. Hauptpatron unserer Gemeinschaft ist Johannes der Täufer. Nach seinem Vorbild bereiten wir „dem Herrn die Wege“ und weisen hin auf Christus, das Lamm Gottes.
67. Der heilige Josef, Schutzherr der Kirche, gilt unserer Gemeinschaft als besonderer Fürsprecher.
68. Auch vertrauen wir auf die Fürbitte unserer Gründerin Mutter Maria Annuntiata.

69. Kongregationseigene Fest- und Feiertage sind:

- Erscheinung des Herrn, 6. Januar
- Fest des hl. Josef, 19. März
- Verkündigung des Herrn, 25. März
- Gründonnerstag
- Fronleichnam - Hochfest des Leibes und Blutes Christi
- Geburt des hl. Johannes des Täuflers, 24. Juni
- Maria Heimsuchung, 2. Juli
- Gründungsfest, 21. November
- Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria, 8. Dezember.

## Gedächtnis der Verstorbenen

Sind wir mit Christus gestorben, so glauben wir, dass wir auch mit ihm leben werden.  
2 Tím 2,11

70. Wir gedenken in liebender Verbundenheit im täglichen Gebet aller verstorbenen Schwestern, Angehörigen, Wohltäter, der Mitglieder der uns angeschlossenen Gruppen „Brot und Leben“ und der „Eucharistischen Gebetsgemeinschaft“. Sie leben weiter unter uns.

*Monatlich wird eine Hl. Messe für alle unsere Verstorbenen gefeiert. Wir gedenken ihrer auch im Rosenkranzgebet und in den Fürbitten.*

*Am Tag des Begräbnisses einer unserer Schwestern beten wir das Totenoffizium.*

## Unser Leben in Gemeinschaft

Es gibt verschiedene Gnadengaben, aber nur den einen Geist. Es gibt verschiedene Dienste, aber nur den einen Herrn. Es gibt verschiedene Kräfte, die wirken, aber nur den einen Gott: Er bewirkt alles in allen.

1 Kor 12,4-6

## Unser Gemeinschaftsleben

71. Gemeinsam sind wir in der Nachfolge Jesu Christi unterwegs. Der Anruf Gottes erfordert täglich Antwort und ist uns zugleich Pflicht, auch füreinander Verantwortung zu übernehmen. Jede einzelne Schwester baut an der Gemeinschaft. In ihr finden wir den Rückhalt, uns auf Gottes Anruf immer von neuem einzulassen. Das Wohl der Kongregation hängt wesentlich davon ab, inwieweit es uns gelingt, Gemeinschaft zu leben. (Vgl. 1 Kor 12,12-31a)
72. Wir nehmen einander als Schwestern an mit all unseren Stärken und Schwächen. Wir bemühen uns um Offenheit und Vertrauen zueinander. Wir stützen und ermutigen einander. In der Vielfalt des Andersseins sehen wir eine Chance und einen Reichtum und erfahren die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft als Hilfe.

73. Damit wir uns in der Gemeinschaft zu Hause fühlen ist es wichtig, dass jede Schwester am Geschehen der Gemeinschaft Anteil nimmt, auch eigene Initiativen ergreift und je nach Fähigkeit ihren Teil zu einem guten Miteinander beiträgt.
74. Das gemeinsame Beten und Feiern, der Austausch von Erfahrungen, die Rekreation und das unbeschwerte Beisammensein schenken uns Ermutigung und Freude.
75. Bei zwischenmenschlichen Schwierigkeiten suchen wir im Gebet und im Gespräch füreinander offen zu werden. Miteinander bemühen wir uns um Lösungen und Schritte der Verständigung und einen neuen Anfang.
76. Höflichkeit und Rücksicht, Verlässlichkeit und Pünktlichkeit sind Zeichen schwesterlicher Liebe.

Die Tagesordnung ist notwendig und hilfreich für ein harmonisches Gemeinschaftsleben. Unsere verschiedenen Dienste, auch Krankheit und Alter erfordern Ausnahmen.

*Falls eine Schwester verhindert ist, am gemeinsamen Gebet, an Meditation, Mahlzeiten, Rekreation, Konferenz, Hauskapitel usw. teilzunehmen, soll sie dies mit der verantwortlichen Schwester besprechen. Wenn wir das Haus verlassen, sagen wir Bescheid.*

77. Der Auftrag unserer apostolischen Gemeinschaft und die pastorale Situation machen es nötig,

dass Schwestern als Einzelne einem pastoralen Dienst nachgehen, an ihrem Arbeitsplatz wohnen oder in kleinen Gemeinschaften leben. Auch Studium oder Krankheit können ein Anlass sein.

78. Um die Zusammengehörigkeit als Stärkung zu erfahren, suchen wir gemeinsam nach Möglichkeiten der Begegnung und des Kontaktes. Es ist uns wichtig, Kommunikation und Information innerhalb der Gemeinschaft zu pflegen, besonders mit der Generaloberin.
79. Außer den Gemeinschaftstagen und den wöchentlichen „Klostertagen“ suchen wir Schwestern auch untereinander Begegnung und Austausch.
80. Um die Ausgewogenheit zwischen den Anforderungen der Arbeit, dem persönlichen geistlichen Leben und der Zugehörigkeit zur Klostersgemeinschaft zu erreichen, braucht jede Schwester Zeit für Gebet, Stille, Erholung und Weiterbildung.
81. Es ist für uns alle ein großes Anliegen, einander im Gebet zu begleiten und mit Wohlwollen und Interesse zu unterstützen.

## Unsere Kranken

Ich bin JHWH dein Arzt.  
Ex 15,26

82. Krankheit und Leiden gehören zu unserem Leben. Als Gemeinschaft wissen wir uns verpflichtet, für unsere alten und kranken Mitschwestern zu sorgen. Darin sehen wir eine Aufgabe für uns alle. Das Leiden und Mitleiden soll in der Kraft Christi zum Segen werden.

*Krankheiten, Schmerzen und Gebrechen einer unserer Mitschwestern nehmen wir ernst. Mit Wohlwollen und Verständnis, ohne Vorurteile und Schuldzuweisung bringen wir einander Hilfe entgegen.*

*Wenn wir krank sind, nehmen wir den Dienst der Mitschwestern dankbar an. Soweit es die Krankheit zulässt, nehmen wir teil am Gemeinschaftsleben. Die notwendigen Maßnahmen besprechen wir mit der für die Kranken zuständigen Schwester.*

*In unserer medizinisch fortgeschrittenen Gesellschaft achten wir auf ein menschenwürdiges Sterben. In einer Patientenverfügung, die eigenhändig unterschrieben ist und deren Unterschrift regelmäßig erneuert wird, können wir unsere persönlichen Wünsche äußern.*

## Vom Älterwerden

83. Das Älterwerden ist verbunden mit dem Schwinden der körperlichen und geistigen Kräfte. Zu dieser Lebensphase gehört das rechtzeitige Loslassen der Aufgaben, in denen wir Sinn und Erfüllung gefunden haben. Wir bemühen uns um neue Lebensperspektiven.
84. Der Schwerpunkt unserer Sendung, für die Menschen da zu sein, verlagert sich auf das Gebet, das gütige Mitsorgen in der Gemeinschaft und auf die persönliche Kontemplation.
85. Im Gespräch und Zuhören, in Geduld und Güte helfen wir einander das Kreuz zu tragen, um in diesem Lebensabschnitt nicht einsam und verbittert zu werden.
86. Durch dieses täglich angenommene Sterben reifen wir hin zur endgültigen Hingabe an den Herrn. So wird in uns das Werk vollendet, das der Herr in Taufe und Profess in uns begonnen hat.

## Erholung – Mahlzeiten

87. Für unser Menschsein und ein gelingendes Leben und um unsere Aufgaben gut erfüllen zu können, brauchen wir persönliche Freizeit, genügend Schlaf, aber auch Zeiten gemeinsamer Erholung und Freude. Wir bemühen uns um eine gesunde Lebensweise.

*Jede Schwester braucht wenigstens einmal im Jahr eine längere Erholung, die sie auf Wunsch und nach Möglichkeit bei ihren Angehörigen verbringen kann. Anderenfalls suchen wir gemeinsam nach einer geeigneten Lösung.*

88. Mahl halten ist eine wichtige Form menschlicher Begegnung und ein biblisches Bild für den Himmel. Darum nehmen wir uns für das gemeinsame Mahl genügend Zeit. So kommt die Liebe auf einfache Weise zum Ausdruck und ergibt sich die Möglichkeit zum Gespräch.

Dankbar für das tägliche Brot, teilen wir unsere Mahlzeit auch gerne mit unseren Gästen.

## Unsere Begegnung mit den Menschen

89. Der Dienst an den Menschen, in denen wir Gottes Ebenbild achten, ist uns Schwestern von der Hl. Eucharistie aufgetragen. Jesus Christus ist unser Vorbild, ihn verkünden wir, von seiner Güte und Menschenfreundlichkeit geben wir Zeugnis.
90. In der Begegnung mit reichen oder armen, hochgestellten oder verwahrlosten Menschen soll unsere Haltung ehrfürchtig, einfach und natürlich sein. Wir hören sie an, nehmen sie ernst und versuchen zu erspüren, wie wir ihnen am besten helfen können. Bei aller Güte, Zuwendung und Nächstenliebe sollen wir klug sein und uns nicht vereinnahmen und missbrauchen lassen.
91. Mit unseren Angehörigen, besonders den Eltern, bleiben wir verbunden und besuchen sie zu gegebenen Anlässen. Wir teilen ihre Freuden und Sorgen und tragen sie im Gebet mit.
92. Wir nützen die verschiedenen Möglichkeiten, Kontakte zu pflegen, aufmerksame Liebe zu schenken und einander Freude zu bereiten.

## Weiterbildung

93. Es soll jeder Schwester ein Anliegen sein, geeignete Fortbildungsmöglichkeiten in Absprache mit der Ordensleitung bzw. mit dem jeweiligen Dienstgeber wahrzunehmen.

*Weiterbildungsmöglichkeiten sind Bücher, Vorträge, Tagungen, Kurse und geeignete Beiträge in den Kommunikationsmitteln (vgl. IM 2; CIC can. 666).*

*Wir bemühen uns auch, das, was wir an Wissen und neuen Einsichten geschenkt bekommen haben, den anderen Schwestern so weit wie möglich mitzuteilen.*

## Unsere Kleidung

94. Das Ordenskleid, das wir als Zeichen unserer Lebensweihe und Einfachheit tragen, kennzeichnet unsere Zugehörigkeit zur Gemeinschaft. Nach dem Wunsch der Gründerin soll es schlicht, zeitgemäß und der Aufgabe entsprechend sein.
95. Das Kleid ist von blaugrauem Stoff und hat einen weißen Kragen, der Schleier von gleicher Farbe hat einen weißen Vorstoß.
96. Bei festlichen Anlässen tragen wir einen weißen Mantel.
97. In den Sommermonaten können wir einen Kleiderrock mit Bluse und Schleier tragen.
98. In bestimmten Situationen unseres Dienstes und der Erholung ist es erlaubt, geeignete einfache Zivilkleidung zu tragen. Wir tun dies im Einvernehmen mit der Oberin.
99. Ein einfaches silbernes Kreuz mit der Aufschrift „Ecce Agnus Dei, Ecce Ancilla Domini“ tragen wir an einer Halskette.
100. Einen silbernen Ring tragen wir an der rechten Hand als Zeichen unserer Verbundenheit mit Christus dem Herrn.

# Aufbau und Leitung der Gemeinschaft

## Aufbau

Ihr seid auf das Fundament der Apostel und Propheten gebaut; der Schlussstein ist Christus Jesus selbst. Durch ihn wird der ganze Bau zusammengehalten und wächst zu einem heiligen Tempel im Herrn. Durch ihn werdet auch ihr im Geiste zu einer Wohnung Gottes erbaut.  
Eph 2,20-22

101. Die Kongregation der Schwestern von der Heiligsten Eucharistie ist eine Gemeinschaft diözesanen Rechtes (CIC can. 589). Mitglied dieser Kongregation wird eine Kandidatin durch die Erste Profess.
102. Die Konstitutionen sind die rechtliche Grundlage der Gemeinschaft und für alle Schwestern als Wegweisung verbindlich. Hier werden die Rechte und Pflichten der Schwestern festgelegt sowie die Aufgaben und Ämter der Leitung benannt und deren Zuständigkeit geregelt. Alle streben nach demselben Ziel und haben dieselben Rechte und Pflichten.



Die Schwestern anerkennen und achten die Autorität der Konstitutionen und der gewählten Leitung.

## Mutterhaus

103. Das Zuhause und das geistig-spirituelle Zentrum für alle Schwestern ist das Mutterhaus. Im Mutterhaus hat die Generalleitung ihren Sitz.

Normalerweise befindet sich dort auch das Noviziat; hier werden die jungen Schwestern in das Ordensleben eingeführt.

Für gewöhnlich verbringen die älteren Schwestern ihren Lebensabend im Mutterhaus.

Ausnahmen brauchen das Einverständnis der Generaloberin.

## Pastorale Dienste

104. Im Auftrag der Gemeinschaft leben und arbeiten Schwestern einzeln oder in kleinen Gemeinschaften in verschiedenen Bereichen der Pastoral und der Caritas.

105. Eine kleine Gemeinschaft besteht aus wenigstens drei Schwestern, von denen eine Schwester mit Ewiger Profess die Verantwortliche ist. Sie wird von der Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates nach Befragung der betroffenen Schwestern ernannt und hat die Verantwortung für das geistliche und materielle Wohl der Gemeinschaft.

*Die Schwestern sollen nach Möglichkeit alles, was das Gemeinschaftsleben betrifft, gemeinsam überlegen und beschließen.*

*Regelmäßig soll von der verantwortlichen Schwester eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben gemacht und von der Generalverwalterin dem Generalrat vorgelegt werden.*

106. Die Generaloberin wird die Schwestern im pastoralen Dienst wenigstens einmal jährlich besuchen, um in Leben und Arbeit Einblick zu gewinnen und sie zu stärken.

107. Für die Gründung oder Auflösung einer kleinen Gemeinschaft braucht die Generaloberin die Zustimmung ihres Rates. Dasselbe gilt für jede Veränderung einer Dienststelle.
108. Bei der Errichtung einer kleinen Gemeinschaft ist die schriftliche Zustimmung des Ortsbischofs erforderlich. Bei der Aufhebung sind vorher der Ortsbischof und die betroffenen Stellen zu informieren.
109. Übernimmt eine Schwester einen Dienst, ist auf klare Richtlinien in der Vereinbarung mit dem Dienstgeber zu achten, um eine gute Zusammenarbeit zu ermöglichen und dem ordensspezifischen Leben gerecht zu werden.

*Jede Schwester bekommt je nach ihrer Situation einen bestimmten Geldbetrag für die Miete, Verpflegung, Repräsentation usw., den sie mit der Verwalterin abrechnet.*

*Für größere Ausgaben, wie Neuanschaffungen, Renovierungsarbeiten, Reisen usw. brauchen die Schwestern die Erlaubnis der Generaloberin.*

*Sie suchen auch Verbindung mit der jeweiligen Vereinigung der fraulichen Ordensgemeinschaften und den Regionalkonferenzen.*

# Leitung

Verleih mir ein hörendes Herz, damit ich dein  
Volk regiere und das Gute vom Bösen zu  
unterscheiden  
verstehe.  
Vgl. 1Kön 3,9

## Die Generaloberin

110. Die Generaloberin übt mit ihrem Rat in ordentlicher Weise die höchste Autorität über die ganze Gemeinschaft aus gemäß dem kirchlichen Recht, den Konstitutionen und den Beschlüssen des Generalkapitels.
111. Wach und offen für die Führung Gottes und die Zeichen der Zeit sorgt sie dafür, dass Charisma und Sendung der Kongregation lebendig bleiben. Ihre besondere Sorge gilt den Mitschwestern, die sie in Liebe und Wohlwollen leitet und begleitet (vgl. CIC can. 619).
112. Im Gebet wird sie versuchen, in all ihren Obliegenheiten den Willen Gottes zu erkennen, um die rechten Entscheidungen zu treffen.  
Die Schwestern ihrerseits sollen mit der Generaloberin Kontakt pflegen, Rat und Weisungen annehmen und in Offenheit ein gutes Einvernehmen anstreben.

113. Aus schwerwiegenden Gründen kann die Generaloberin Anordnungen erlassen und aufgrund des Gehorsamsgelübdes auch einfordern. Dies soll schriftlich oder vor zwei Zeugen geschehen. In dringenden Fällen kann auch die Hausoberin solche Weisungen geben, sie hat aber umgehend der Generaloberin davon zu berichten.
114. Es wird der Generaloberin ein Anliegen sein, mit den Bischöfen bzw. Ordinariaten, in deren Bereich das Mutterhaus, die kleinen Gemeinschaften oder der Dienstort einer Schwester liegen, guten Kontakt zu pflegen.
115. In all den Anforderungen ihres Amtes wird sie die Hilfe der Ratschwestern schätzen und in Anspruch nehmen.

## Der Generalrat

116. Die Ratschwestern haben die Aufgabe, der Generaloberin mit gutem Rat zur Seite zu stehen und das Wohl der Gemeinschaft durch ihr Sein und ihre persönlichen Initiativen zu fördern.

Sie sind angehalten, der Generaloberin Schwierigkeiten in der Gemeinschaft mitzuteilen und gemeinsam mit ihr nach Lösungen zu suchen.

117. So oft es notwendig erscheint, aber mindestens alle zwei Monate soll der Generalrat die Angelegenheiten der Gemeinschaft besprechen, die erforderlichen Beschlüsse fassen und bei deren Durchführung behilflich sein.

118. Wenn eine Schwester des Generalrates aus wichtigen Gründen abdanken will, wenn sie erkrankt oder stirbt, sollen die Generaloberin und die übrigen Ratschwestern einen neuen Wahltermin für eine Nachfolge der Ausgeschiedenen festlegen. Eine neue Ratschwester wird von allen wahlberechtigten Schwestern innerhalb von sechs Monaten gewählt.

Der Amtsverzicht muss schriftlich eingereicht werden.

119. Eine Ratschwester darf nur aus schwerwiegenden Gründen, die eine gute Leitung der Gemeinschaft hindern, von der Generaloberin mit Zustimmung der übrigen Ratschwestern ihres Amtes enthoben werden.

## Die Generalverwalterin

120. Die Generalverwalterin wird vom Generalrat ernannt. Wenn sie nicht gewählte Ratschwester ist, wird sie für Verwaltungsangelegenheiten den Generalratsitzungen zugezogen und hat dafür auch das Stimmrecht.

121. Ihre erste Aufgabe ist die Verwaltung des Besitzes der Gemeinschaft und die Buchhaltung (CIC cann. 634-640; 1284, 1285).

*Sie soll die Bücher und Akten ordnungsgemäß führen, die Belege sammeln und aufbewahren, das Verzeichnis der Vermögenswerte und Belastungen auf dem Laufenden halten, Urkunden, auf die sich Vermögensrechte der Gemeinschaft gründen, gerichtlich hinterlegen.*

*Für außerordentliche Ausgaben wie Ein- und Verkauf von feststehendem Gut, größere Reparaturen und Ähnliches, braucht sie die Zustimmung der Generaloberin und ihres Rates.*

*Sie erstellt aufgrund des Jahresabschlusses jährlich einen Bericht über Besitz- und Vermögenswerte der Gemeinschaft und legt ihn dem Generalrat vor.*

*Einen vom Generalrat approbierten zusammenfassenden Finanzbericht legt die Generalverwalterin jährlich auch der ganzen Gemeinschaft vor. In außergewöhnlichen Situationen soll eine zusätzliche Information stattfinden.*

122. In der Wirtschaftsführung ist sie von Rechts wegen verhandlungsfähig in allem, was die Vermögenswerte und die ordentliche Verwaltung betrifft.
123. Sie kann und darf keine außerordentlichen Verwaltungsakte vornehmen ohne Erlaubnis der Generaloberin und Zustimmung ihres Rates.

## Die Noviziatsleiterin

124. Für die Leitung und Schulung der Novizinnen wird von der Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates eine Schwester mit Ewiger Profess ernannt. Sie soll dazu die Eignung und eine entsprechende Ausbildung haben.
125. Aufgrund ihrer menschlichen und geistigen Fähigkeiten soll sie imstande sein, die Novizinnen zu verstehen, sie schwesterlich zu begleiten und ihnen bei der Bewältigung ihrer Probleme zu helfen. Um die Berufung zu erkennen und die freie Entscheidung zu fördern, wird sie versuchen, ihnen das Charisma, den Geist und den Auftrag der Gemeinschaft in Kirche und Welt zu vermitteln. Die Heilige Schrift und die Konstitutionen sind Hilfe und Wegweisung dazu.
126. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bildet sie sich ständig weiter.
127. Sie untersteht in der Leitung und Bildung der Novizinnen der Generaloberin, die ihr auch fachliche Begleiter zur Seite stellen kann.

## Die Hausoberin

128. Die Generaloberin kann mit Zustimmung ihres Rates eine Hausoberin ernennen und bevollmächtigt sie für diesen Dienst. Zu ihren Aufgaben gehören der geordnete Tagesablauf, die Arbeitseinteilung und die Ausführung der Beschlüsse, die das Zusammenleben im Haus betreffen.

129. Die Hausoberin ist um ein gutes menschliches und geistiges Miteinander im Haus bemüht.

Sie tauscht regelmäßig Informationen mit der Generaloberin aus. Schwierige Dinge regelt sie in Absprache mit der Generaloberin, die die letzte Verantwortung trägt.

## Kapitel und Beratung

Sie hielten fest an der Lehre der Apostel und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und an den Gebeten.  
Apg 2,42

### Das Generalkapitel

130. Das Generalkapitel besitzt die höchste Autorität der Gemeinschaft. Es besteht in der Regel aus Wahl- und Sachkapitel.

## Das Wahlkapitel

### Aufgabe

131. Das Wahlkapitel hat die Aufgabe, die Generaloberin und den Generalrat zu wählen.

### Einberufung

132. Das Wahlkapitel wird alle sechs Jahre von der Generaloberin einberufen. Wenn das Amt der Generaloberin zwischenzeitlich frei wird, muss es von der Generalassistentin sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten einberufen werden.
133. Die Generaloberin kann mit Zustimmung ihres Rates aus wichtigen Gründen das Generalkapitel um bis zu sechs Monate vor- oder nachverlegen.

### Zusammensetzung

134. Alle Schwestern mit Ewiger Profess sind Mitglieder des Wahlkapitels und haben aktives Stimmrecht. Passives Stimmrecht haben alle Schwestern mit wenigstens fünf Jahren Ewiger Profess.

## Verfahren

135. Die Amtszeit der Generaloberin wird vor Beginn des Wahlkapitels mit Zurücklegung der Insignien (Tabernakel- und Haustürschlüssel und die Stampiglien der Kongregation) abgeschlossen und bedankt.

136. Die Wahl der neuen Generaloberin wird mit einer Liturgiefeier eingeleitet.

*Am Wahltag versammeln sich die Schwestern im Kapitelraum um die scheidende Generaloberin zu bedanken. Diese überträgt dann die Insignien in die Kapelle. Hier beginnt die Liturgie (je nach Zeitpunkt der Wahl mit Terz oder Vesper und entsprechender Lesung und Ansprache vom Wahlvorsteher). Anschließend findet die Wahl im Kapitelraum statt.*

137. Das Wahlkapitel leitet der Ortsbischof des Mutterhauses oder der von ihm Beauftragte. Nachdem alle wahlberechtigten Schwestern im Kapitel versammelt sind, werden zuerst eine Schriftführerin und zwei Stimmensammlerinnen mit relativer Stimmenmehrheit bestimmt. Sie versprechen, ihr Amt treu zu versehen und keinen Gebrauch zu machen von den Kenntnissen, die sie durch ihr Amt erhalten.

138. Die Wahl wird mit einer liturgischen Feier beschlossen.

*Nach Abschluss der Wahl wird die festliche Eucharistie gefeiert. Darin bringen wir Dank und Fürbitte vor Gott. Nach dem gemeinsamen Glaubensbekenntnis empfängt die gewählte Generaloberin als Zeichen ihres Amtes die Insignien der Kongregation. Die Gratulation, die im Friedensgruß aller Schwestern ihren Ausdruck findet, ist zugleich das Zeichen des Gehorsams und der Treue, mit der die Schwestern die neue Generaloberin anerkennen und unterstützen wollen.*

*Nach der liturgischen Feier folgt die häusliche Feier.*

## Wahl der Generaloberin

139. Die Kapitelschwestern schreiben zuerst auf den ausgeteilten Wahlzettel den Namen derjenigen, die sie zur Generaloberin wählen wollen. Danach geben sie den doppelt gefalteten Zettel an die Stimmensammlerinnen ab. Die Stimmzettel werden laut gezählt. Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Kapitelschwestern überein, so werden die Stimmzettel vom Wahlvorsteher geöffnet und die Namen der einzelnen Schwestern, die Stimmen erhalten haben, laut verlesen und durch die Schriftführerin notiert. Anschließend wird das Resultat der Wahl verkündet.

Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit der Anzahl der Kapitelschwestern nicht überein, so müssen alle Zettel sogleich vernichtet werden und es muss ein neuer Wahlgang stattfinden.

140. Wenn im Haus, wo das Kapitel stattfindet, stimmberechtigte Schwestern sind, die außerstande sind sich in den Kapitelraum zu begeben oder selbst nicht mehr schreiben können, kann ihnen eine vom Kapitel akzeptierte Person bei der Abgabe der Stimmen helfen.

Ist eine Schwester nicht mehr fähig, sich frei zu entscheiden, unterbleibt die Stimmabgabe (CIC can. 172).

141. Die Generaloberin wird mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, das heißt, dass mehr als die

Hälfte aller abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

142. Wenn in drei aufeinander folgenden Wahlgängen keine Schwester die erforderlichen Stimmen erhält, folgt ein vierter Wahlgang, bei dem nur jene zwei Schwestern das passive Wahlrecht haben, die beim dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit im vierten Wahlgang gilt die der ersten Profess nach ältere Schwester, bei Gleichheit des Professalters die der Geburt nach ältere als gewählt.
143. Die gewählte Schwester wird vom Wahlvorsteher gefragt, ob sie die Wahl annimmt. Bejaht sie dies, so ist die Wahl vollzogen. Bei Nicht-Annahme muss (innerhalb eines Monats) eine Neuwahl stattfinden.

## Wahl der Ratschwestern

144. Nach der Wahl der Generaloberin werden nacheinander die vier Ratschwestern gewählt.
145. Erhält bei der Wahl der Ratschwestern beim ersten und zweiten Wahlgang keine Schwester die absolute Mehrheit an Stimmen, so genügt beim dritten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl solange fortgesetzt, bis eine Schwester die Mehrheit erhält. Die an erster Stelle gewählte Ratschwester ist zugleich erste Assistentin der Generaloberin.
146. Jede der gewählten Schwestern wird vom Wahlvorsteher gefragt, ob sie die Wahl annimmt. Bejaht sie dies, so ist die Wahl vollzogen.

## Amtsdauer der Generaloberin und des Generalrates

147. Die Amtsdauer für die Generaloberin und den Generalrat beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl der Generaloberin ist möglich, in außergewöhnlichen Umständen ist eine zweite Wiederwahl erlaubt.

## Das Sachkapitel

148. Das Sachkapitel wird normalerweise dem Wahlkapitel angeschlossen. Die Generaloberin kann mit Zustimmung ihres Rates, wenn besonders wichtige und dringende Angelegenheiten zu beraten sind, ein außerordentliches Sachkapitel einberufen.

### Aufgabe

149. Aufgabe des Sachkapitels ist die Bearbeitung anstehender Fragen und Anträge über Geist und Lebensweise der Gemeinschaft, ihre Aufgaben im Dienst der Kirche, Anträge für eventuell notwendige Änderungen der Konstitutionen, des Direktoriums, der Organisation und der Finanzen.

Beschlüsse des Sachkapitels haben verbindlichen Charakter und sollen in den darauf folgenden Jahren umgesetzt werden.

### Zusammensetzung

150. Die Teilnahme am Sachkapitel ist für die Generalleitung verpflichtend. Alle Schwestern mit ewiger und zeitlicher Profess sind dazu eingeladen. Schwestern mit wenigstens drei Jahren zeitlicher Profess haben aktives Stimmrecht.

## Verfahren

151. Alle Schwestern können sich an der Vorbereitung des Sachkapitels durch Wünsche und Anträge beteiligen. Diese werden an die Generaloberin abgegeben. Sie erstellt mit dem Generalrat die Tagesordnung, der das Sachkapitel zustimmt.
152. Anträge für Änderungen der Konstitutionen und des Direktoriums erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel. Die Änderungen sind dem Ortsbischof des Mutterhauses zur Approbation vorzulegen.

## Die jährliche Beratung

153. Einmal im Jahr findet auf Einladung der Generaloberin eine gemeinsame Beratung statt.
154. Teilnehmerinnen dieser Beratung sind die Mitglieder der Generalleitung und alle Professschwestern.
155. Ziel dieser Beratung ist eine gute Kommunikation und Information zwischen der Generalleitung und der ganzen Gemeinschaft. Zugleich ist sie eine Möglichkeit, beiderseits Initiativen, Fragen und Probleme, die den Aufbau und die Entfaltung der Gemeinschaft und den Dienst in Kirche und Welt betreffen, zu besprechen.

*Die jährlichen Beratungen betreffen wichtige aktuelle Themen der Gemeinschaft und ihre Zukunft. Meditation, gegenseitiger Austausch von Erfahrungen, aber auch Wissensvermittlung in einem entsprechenden Vortrag bieten Hilfe und Bereicherung für den Dienst der Schwestern.*

*Die Wahl der Themen, die Art und Weise der Gestaltung und Durchführung der Beratung und auch die anstehenden Punkte, die zu besprechen sind, werden vom Generalrat vorüberlegt. Es sind auch alle Schwestern eingeladen, vorher Anträge und Vorschläge an die Generaloberin abzugeben.*

## Hauskapitel

156. Alle Schwestern, die ständig im Mutterhaus leben, bilden das Hauskapitel.

157. Ziel des Hauskapitels ist, dass die Schwestern im Austausch von Erfahrungen gemeinsam die Entscheidungen für ihr Zusammenleben treffen.

*Wenn nicht anders vereinbart, kommen die Schwestern alle zwei Monate zum Hauskapitel zusammen.*

## Eintritt in unsere Gemeinschaft

Fürchte dich nicht, denn ich habe dich ausgelöst, ich habe dich beim Namen gerufen, du gehörst mir. Jes 43,2

### Postulat und Zulassung zum Noviziat

158. Frauen, die Gottes Anruf spüren und den Wunsch haben, den Geist, die Aufgaben und das Leben der Eucharistie-Schwestern kennen zu lernen, erhalten Gelegenheit und Hilfe, unvoreingenommen die Berufung zu klären.
159. Die Gemeinschaft bemüht sich in dieser Zeit, den Charakter, die Motivation und die religiöse Einstellung der Kandidatin kennen zu lernen und sich über ihre Eignung klar zu werden.

Folgende Kriterien sind dabei zu beachten: die ehrliche Absicht der Berufung zu folgen und eine gesunde Frömmigkeit, körperliche und geistige Belastbarkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein, eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung und die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Seelsorge. Diese Voraussetzungen müssen gegeben und die notwendigen Zeugnisse eingebracht sein, wenn die Kandidatin den Wunsch ausspricht, in die Gemeinschaft einzutreten.

*Folgende Dokumente und Zeugnisse sind für die Aufnahme ins Noviziat erforderlich: Taufschein mit Firmvermerk, Empfehlung des Seelsorgers, ärztliches Zeugnis, Schul- und Berufszeugnisse, polizeiliches Führungszeugnis und ein gültiger Personalausweis.*

160. Das Postulat kann bis zu zwei Jahre dauern. Diese Zeit bietet sich an, das Glaubenswissen zu vertiefen, Studium oder Berufsausbildung abzuschließen oder ggf. die deutsche Sprache zu erlernen.
161. Die soziale und finanzielle Absicherung wird individuell mit der Kandidatin geklärt.
162. Die Kandidatin wird zum Noviziat zugelassen, wenn die Generaloberin nach Anhören des Rates und der begleitenden Schwester damit einverstanden ist. In dreitägigen Exerzitien bereitet sie sich auf den Noviziatsbeginn vor.
163. Sie muss wenigstens 18 Jahre alt sein, um gültig zum Noviziat zugelassen werden zu können. Auch die übrigen Bestimmungen des CIC can. 643 § 1 sind zu beachten.
164. Wenn eine Schwester von einem anderen Orden oder Säkularinstitut bzw. von einer Gesellschaft des apostolischen Lebens in die Gemeinschaft der Eucharistie-Schwestern eintreten will, gelten die Bestimmungen der CIC cann. 684 und 685.

## Noviziat

165. Mit dem Noviziat beginnt die Einübung in das Ordensleben. Die Aufnahme erfolgt in einer schlichten Feier im Kreis der Ordensgemeinschaft, zu der die Kandidatin ihre Familie, Verwandte und Bekannte einladen kann.

Nach der öffentlichen Kundmachung ihres Willens, der Berufung in diese Gemeinschaft zu folgen, bekommt die Novizin das Ordenskleid und den weißen Schleier. Als Wegweisung nimmt sie die Heilige Schrift und die Konstitutionen entgegen. Sie erhält den Ordensnamen, der auf Wunsch auch der Taufname sein kann.

166. Das Noviziat ist die Zeit, in der die Novizin unter der Leitung einer dazu beauftragten Schwester die Spiritualität, das Charisma der Gemeinschaft und das Wesentliche des Ordenslebens als engere Nachfolge Christi kennen lernt; die Zeit die in der Taufe grundgelegten Gnadengaben als Auftrag des christlichen Lebens zu entfalten; die Zeit sich einzuüben in die evangelischen Räte, im menschlichen, christlichen, geistlichen und apostolischen Bereich. Dabei fällt der Novizin die Hauptaufgabe zu, sich der Führung der Noviziatsleiterin anzuvertrauen und sich in die Gemeinschaft einzuleben und darin Heimat zu finden.

**„Ein guter Mensch – ein guter Christ – eine gute Ordensfrau“ (Mutter Johanna)**

*Die stufenweise Einübung in das Ordensleben umfasst die fraulichen, auch hausfraulichen Anlagen, natürliche Tugenden wie Ordnung, Verlässlichkeit, Pünktlichkeit, sowie eine gesunde psychische Reife und die positive Einstellung zu Ehe und Partnerschaft (den menschlichen Bereich), das Leben aus Vertrauen (den christlichen und geistlichen Bereich) und den Blick über den Horizont auf die Aufgaben der Kirche in der Welt und den Auftrag und die Sendung der Gemeinschaft (den apostolischen Bereich).*

167. Durch Zuwendung und Wohlwollen von Seiten der Mitschwestern soll die Novizin Hilfe und Stütze erfahren, um ihre Berufung zu klären und zu festigen.
168. Das Noviziat dauert zwei Jahre. Während des ersten Noviziatsjahres sollen Studien oder andere Aufgaben, die nicht direkt dem Sinn des Noviziats dienen, der Novizin nicht übertragen werden.
169. Im zweiten Jahr der Vorbereitung auf die Erste Profess soll ein Praktikum stattfinden, das den Aufgaben des Ordens entspricht.
170. In Ausnahmefällen kann die Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates einer Kandidatin erlauben, einen Teil ihres Noviziats in einem anderen Haus der Gemeinschaft zu absolvieren.

Eine bewährte Schwester übernimmt in diesem Fall die Begleitung.

171. Für Novizinnen wird Anschluss an die nächste Noviziatschule der Ordensgemeinschaften gesucht.
172. Nach Ablauf der Noviziatszeit wird die Novizin, falls sie geeignet und bereit ist, durch die Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates zur Zeitlichen Profess zugelassen.
173. Eine zusammenhängende Abwesenheit vom Noviziatshaus von mehr als drei Monaten macht das Noviziat ungültig. Es muss erneut begonnen werden.
174. Die Novizin kann jederzeit die Gemeinschaft verlassen oder von der zuständigen Leitung entlassen werden.

Eine in dieser Zeit getroffene Entscheidung ist zu achten und ernst zu nehmen.

175. Die Errichtung, Verlegung und Aufhebung eines Noviziatshauses geschieht durch schriftliches Dekret der Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates.

## Zeitliche Profess

176. Ist die Zulassung zur Ersten Profess beschlossen, legt die Novizin nach achttägigen Exerzitien in einer Eucharistiefeier ihre Erste Profess für ein

Jahr ab. Sie empfängt als Zeichen der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft den grauen Schleier und das silberne Kreuz. Damit übernimmt sie die Rechte und Pflichten des Ordenslebens.

In dieser Feier wird die Schwester auch im Namen der Kirche und im Auftrag der Gemeinschaft für den pastoralen Dienst gesendet.

*Vor der Ablegung der Profess erzählt die Novizin in der Gemeinschaft über ihren Lebens-, Glaubens- und Berufungsweg und warum sie in dieser Gemeinschaft Profess machen möchte. Ein kurzes Zeugnis über Gottes Führung in ihrem Leben kann sie auch bei der Professfeier geben.*

177. Die zeitlichen Gelübde werden jeweils auf ein Jahr erneuert. In dieser Zeit soll die Schwester genügend Gelegenheit haben, sich ganzheitlich zu formen und ihre Berufung zu vertiefen: sie soll zu einer bewussten Nachfolge und liebenden Hingabe an den Herrn reifen, die in der Ewigen Profess deutlich wird.

178. Gegebenenfalls soll sie eine entsprechende Ausbildung für die Aufgaben der Gemeinschaft erhalten. Dabei ist auf die notwendige Ausgewogenheit zwischen Kontemplation und Aktion zu achten. Gebet und apostolischer Dienst sollen in ihrem Leben eine Einheit werden.

*Die Schwestern mit Zeitlicher Profess nehmen an den Juvenatswochen der Frauenorden teil.*

179. Das Ansuchen um die Zulassung zur Erneuerung der zeitlichen Gelübde muss zwei Monate vor Ablauf der Professzeit an die Generaloberin eingereicht werden.

180. Vor der Ersten Profess soll die Novizin eine Person freier Wahl mit der Verwaltung und Nutznießung ihrer Güter beauftragen (vgl. CIC can. 668).

## Ewige Profess

181. Der Ewigen Profess gehen normalerweise sechs Jahre zeitlicher Gelübde voraus. In außergewöhnlichen Fällen kann diese Zeit um bis zu drei Jahre verlängert werden. Das letzte Jahr soll ganz im Zeichen der Vorbereitung auf die endgültige Entscheidung stehen.

182. Die Schwester soll vor der Ewigen Profess Zeiten der Zurückgezogenheit und Stille suchen, um sich auf die Ganzhingabe an den Herrn vorzubereiten. Auf jeden Fall sind dreißigtägige Exerzitien vorgesehen.
183. Das Ansuchen um die Zulassung zur Ewigen Profess muss sechs Monate vor Ablauf der Professzeit an die Generaloberin eingereicht werden.
184. Jede Schwester mit Ewiger Profess hat die Möglichkeit, ein Gutachten über die Schwester betreffs der Zulassung zur Ewigen Profess abzugeben. Die letzte Entscheidung hat unter Wahrung der kirchlichen Vorschriften die Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates.
185. In der Ewigen Profess besiegelt die Schwester in einer Eucharistiefeier den Entschluss, ihre Berufung und Sendung in Treue zu leben. Nach der Gelübdeablegung empfängt die Professschwester als Zeichen der Verbundenheit mit Christus und der Eingliederung in die Gemeinschaft einen silbernen Ring.
186. Die Profess wird in Gegenwart der Kommunität in die Hände der Generaloberin oder der von ihr beauftragten Schwester abgelegt. Damit übernimmt die Professschwester alle Rechte und Pflichten, die in den Konstitutionen vorgesehen sind.

187. Das Dokument über die abgelegte Profess ist von der Professschwester, vom Priester und der Generaloberin, die die Profess entgegengenommen haben, sowie von zwei bei der Profess anwesenden Schwestern zu unterschreiben und im Archiv der Kongregation aufzubewahren. Von der Ablegung der Ewigen Profess wird das Matrikenreferat der Diözese in der das Mutterhaus ihren Sitz hat bzw. die Taufpfarre benachrichtigt.
188. Jede Schwester, die beim Eintritt Vermögen besitzt, später (auch nach der Ewigen Profess) Erbschaften oder Vermächtnisse bekommt, behält das Eigentumsrecht über ihre Güter. Deren Verwendung (z. B. Verschenken) soll im Einvernehmen mit der Generaloberin geschehen.
189. Vor der Ewigen Profess macht jede Schwester ein Testament, das auch vor dem Zivilgesetz gültig ist. Mit Erlaubnis der Generaloberin - in dringenden Fällen auch der Hausoberin - kann sie ihr Testament ändern.

*Wenn die Schwester vor der Ewigen Profess keine Güter besitzt, ist die Änderung des Testamentes allgemein erlaubt zu dem Zeitpunkt, da ihr ein Eigentum zufällt.*

## Gelübdeformel

190. **Groß rühmt mein Leben Gott, den Vater, der mich erschaffen. Er hat mich in Jesus Christus, seinem Sohn, erlöst und im Hl. Geist in Taufe, Firmung und Eucharistie geheiligt. Er hat mich in diese Gemeinschaft berufen.**

**Vor Gottes Angesicht gelobe ich, Schwester N.N., in Deine Hände, Mutter N.N., vor den anwesenden Mitschwestern für ein Jahr / auf ewig jungfräuliches Leben, Armut und Gehorsam nach den Konstitutionen der Kongregation der Schwestern von der Heiligsten Eucharistie.**

**Ich will - dem Evangelium gemäß - Jesus Christus nachfolgen und seine frohe Botschaft vom Reich Gottes verkünden.**

**In Einfachheit, Dankbarkeit, Solidarität und im Dienst der Versöhnung will ich am Auftrag in dieser Gemeinschaft in Kirche und Welt mitwirken, damit Gottes Gegenwart und Liebe vielen Menschen erfahrbar wird.**

**Gott schenke mir die Gnade und Kraft, meine Hingabe in Treue und Liebe einzulösen und meine Berufung zu entfalten.**

**Wie Maria, die Mutter des Herrn, will ich offen sein für Gottes Willen, damit auch mir geschehe nach seinem Wort.**

**Meine Mitschwestern bitte ich um Begleitung und Gebet. Amen.**



# Austritt – Entlassung

## Bei Zeitlicher Profess

191. Bei Exklaustration, Austritt oder Entlassung einer Schwester gelten die Vorschriften des kirchlichen Rechtes (vgl. CIC cann. 686-704).
192. Eine Schwester, die durch zeitliche Gelübde an die Gemeinschaft gebunden ist, kann diese nach abgelaufener Zeit ungehindert verlassen, wenn sie erkennt, dass dies nicht ihr Weg ist. Es soll aber nicht ohne reifliche Überlegung und Rücksprache mit der Generaloberin geschehen.
193. Ebenso kann die Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates aus berechtigten Gründen eine Schwester zur Erneuerung der zeitlichen Gelübde oder zur Ablegung der Ewigen Profess nicht zulassen.
194. Den Austritt vor Ablauf der zeitlichen Gelübde kann die Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates erlauben, wenn entsprechende Gründe vorliegen. Sie muss für die Gültigkeit die Bestätigung des zuständigen Ortsbischofs einholen.



195. Die Entlassung einer Schwester mit Zeitlicher Profess kann, wenn die Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates sie wegen schwerwiegender Gründe für notwendig hält, nur mit Einverständnis des zuständigen Ortsbischofs erfolgen. Die Gründe der Entlassung sollen der betreffenden Schwester mitgeteilt werden.

## Bei Ewiger Profess

196. Wenn eine Schwester mit Ewiger Profess darum bittet, kann die Generaloberin mit Zustimmung ihres Rates durch Indult auf höchstens drei Jahre eine Exklausurationserlaubnis geben. Eine eventuelle Verlängerung ist dem zuständigen Ortsbischof vorbehalten. Die exklausurierte Schwester ist dispensiert von den Verpflichtungen, die mit ihrer neuen Lebenssituation nicht zu vereinbaren sind. Größere Entscheidungen hat sie gegenüber der Generaloberin und dem Ortsbischof zu verantworten. Diese Schwester hat weder aktives noch passives Stimmrecht. Der Dispens von den ewigen Gelübden ist dem zuständigen Ortsbischof vorbehalten.
197. Zur Entlassung nach der Ewigen Profess müssen sehr schwerwiegende Gründe vorliegen. Bezüglich der Gründe und Warnungen ist den Vorschriften des kirchlichen Rechtes zu folgen.
198. Die betreffende Schwester muss über die Begründung und den Rechtsvorgang, der den Austritt regelt, gut informiert werden, um ihre Rechte ausüben zu können.

199. Die Entlassung ist dann rechtswirksam, wenn sie vom zuständigen Ortsbischof bestätigt wurde.
200. Die Leitung wie auch die übrige Gemeinschaft wird bei jedem Austritt mit größter Rücksicht und Wertschätzung der Persönlichkeit vorgehen.
201. Die austretende Schwester hat keinen Anspruch auf Entschädigung für die in der Gemeinschaft geleistete Arbeit.
- Für die Zeit der Überbrückung soll ihr die Gemeinschaft das offizielle Existenzminimum bis zu sechs Monaten geben, je nach der finanziellen Lage der Gemeinschaft.*
- Weitere Ansprüche der entlassenen oder austretenden Schwester werden unter Beratung und Mithilfe der Superiorenkonferenz geregelt.*
202. Hat die Schwester der Verwaltung der Kongregation Vermögen anvertraut, wird es ihr zurückgegeben.

# Uns angeschlossene Gemeinschaften

## Gemeinschaft „Brot und Leben“

203. Das Zweite Vatikanische Konzil erkennt die Zeichen der Zeit. Es achtet die Laien als Volk Gottes und gibt ihrem Dienst in Liturgie, Diakonie und Verkündigung größeres Gewicht.

Das ermutigt die Eucharistie-Schwestern, die prophetische Vision der Gründerin Mutter Maria Annuntiata wie ein Samenkorn in das Erdreich der heutigen Zeit zu legen.

Die Schwestern laden Frauen und Männer, die nach dem Evangelium leben und ihren Alltag aus der Spiritualität, dem Charisma und dem Auftrag der Gemeinschaft gestalten wollen, zur Weggemeinschaft ein.

204. Die „Gemeinschaft Brot und Leben“ ist eine Vereinigung (consociatio) im Sinn des CIC can. 298.

205. Diese Gemeinschaft ist eine der Kongregation der Schwestern von der Hl. Eucharistie angegliederte Vereinigung diözesanen Rechtes mit einer internationalen Ausrichtung. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

206. Eigene Statuten sind die rechtliche Grundlage zur Verwirklichung der Einheit und der Sendung. Darin sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder festgelegt und geben Wegweisung für den Alltag.
207. Die Mitglieder binden sich durch zeitliche Versprechen an die Gemeinschaft „Brot und Leben“.
208. Ein Leitungsteam arbeitet eng mit der Generaloberin zusammen. Das Team besteht aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der regionalen Gruppen und einer Schwester, die mit dieser Aufgabe betraut ist. Es legt großen Wert auf gegenseitigen Kontakt, auf spirituelle Verbundenheit, auf die nötigen Informationen untereinander und auch mit den Eucharistie-Schwestern.

Das Team unterstützt den Zusammenhalt der Gemeinschaft, damit eine Weggemeinschaft und ein gemeinsames Ziel möglich sind.

## Eucharistische Gebetsgemeinschaft

209. Es war ein Wunsch der Gründerin Mutter Maria Annuntiata mit vielen Menschen die Spiritualität ihrer Gemeinschaft zu teilen. Deshalb plante sie eine Eucharistische Gebetsgemeinschaft.
210. Die Mitglieder sind den Eucharistie-Schwestern geistig verbunden und bemühen sich aus dieser Spiritualität zu leben. Im Gebet füreinander, in der Begegnung mit Gott, im Wort und Sakrament suchen sie Kraft, um ihren Alltag gläubig zu gestalten. Sie sind aufmerksam für die Sorgen und Probleme der Mitmenschen und geben Zeugnis von Gottes Liebe und seiner Gegenwart.
211. Der Beitritt der Mitglieder erfolgt durch die willentliche Hingabe an den Herrn im Weihegebet, das eigenhändig unterschrieben an die Leitung der Gemeinschaft zurückgegeben wird.
212. Eine Broschüre, die jedes Mitglied zu Anfang bekommt, enthält Wegweisungen, das Weihegebet und andere Gebete, die die Gemeinschaft miteinander verbinden.

213. Sowohl die Eucharistie-Schwester als auch die Mitglieder der Gebetsgemeinschaft suchen die Verbindung und den Kontakt untereinander durch Gebet und Rundbriefe und, wenn möglich, durch Gruppentreffen und persönliche Briefe und Gespräche lebendig zu halten bzw. zu vertiefen.

## Quellenangaben:

- Neue Jerusalemener Bibel, Einheitsübersetzung, Herder 2000
- Rudolf Grulich, Antwort der Liebe – Leben und Werk von Mutter Maria Annuntiata Chotek, Eigenverlag 1985
- Karl Rahner / Herbert Vorgrimler, Kleines Konzilskompodium, Herder 1982:  
PC = Perfectae caritatis, LM = Lumen Gentium,  
IM = Inter mirifica
- CIC = Codex Iuris Canonici, Butzon und Bercker 1083: can(n) = canon(es)